

# **Hygienekonzept für die Wahllokale in der Gemeinde Wustermark im Rahmen der Corona-Pandemie 2021 für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag**

Zum Schutz der Wahlhelfer/innen und der Wähler/innen stellt die Gemeinde Wustermark das folgende Hygienekonzept, auf Grundlage der Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg und des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils aktuell gültigen Fassung, auf. Die ordnungsgemäße und rechtssichere Durchführung der Wahlen, ist auch bei Einhalten der Hygienemaßnahmen zu gewährleisten.

## Corona-Umgangsverordnung

Die im Hygienekonzept aufgeführten Maßnahmen richten sich stets nach der aktuellen Umgangsverordnung. Diese ist unabhängig vom Konzept zu beachten und umzusetzen.

Sofern die jeweils aktuelle Rechtslage schärfere Maßnahmen fordert, als in diesem Hygienekonzept aufgeführt, sind diese zusätzlich oder statt der aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Die Wahlvorstände werden hierüber umgehend vom Wahlamt informiert.

## Schulung der Wahlvorstände – Erkrankung - Impfung

Die Schulung der Wahlvorstände und der Schriftführer\*innen werden nicht nur Informationen über die wahlrechtlichen Vorgaben, sondern auch über die Inhalte dieses Hygienekonzeptes sein. Die Einzelheiten ergeben sich aus den weiteren Ausführungen. Die Wahlvorstände weisen spätestens am Wahltag vor Eröffnung der Wahlhandlung die Helfer\*innen über die Hygienemaßnahmen ein.

Wahlhelfer, die sich am Wahltag krank fühlen, unter Erkältungssymptomen wie Husten und/ oder Schnupfen und/ oder Fieber leiden, sollen nicht zum Wahldienst erscheinen, sondern sich unmittelbar nach Auftreten der Beschwerden beim der Wahlbehörde melden, damit ggf. eine andere Person als Wahlhelfer verpflichtet werden kann. Hierauf wurde bereits bei der Verpflichtung/ Berufung der Wahlhelfer hingewiesen. Alle Wahlhelfer erhielten die Möglichkeit eine Schutzimpfung gegen Covid-19 in Anspruch zu nehmen.

## **I. Grundsätzliche Maßnahmen in den Wahllokalen**

### Mindestabstand

Zu Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, ist stets ein Abstand von 1,5 Metern zu halten. Sofern es die jeweiligen Örtlichkeiten erfordern, ist zur Sicherstellung des Abstandes das Wahllokal nur einzeln zu betreten. Ansammlungen vor dem Wahllokal sind zu vermeiden.

### Aufenthalt im Wahllokal

Ausgeschilderte Wege und Markierungen sind zu befolgen. Dort, wo es möglich ist, wird ein „Einbahnstraßensystem“ eingesetzt.

Die Anzahl von gleichzeitig im Wahllokal anwesenden Wähler\*innen beschränkt werden, sofern dies notwendig ist. Als Richtwert gilt hier die Einhaltung des Mindestabstandes bzw. 10 m<sup>2</sup> pro Person.

Das Wahllokal ist grundsätzlich unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung zu verlassen.

### Mund-Nasen-Schutz

Bei Betreten und während des Aufenthaltes im Gebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Dieser muss den Anforderungen der aktuell gültigen Umgangsverordnung genügen.

Sofern erforderlich, muss der Mund-Nasen-Schutz auf Verlangen des Wahlvorstands im Rahmen der Identitätsfeststellung kurz abgelegt werden.

### Handhygiene

Beim Betreten des Wahllokales sind die Hände mit dem bereitgestellten Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Sofern der Desinfektionsmittelspender es erlaubt, ist dieser kontaktfrei zu bedienen. Das Desinfektionsmittel ist mindestens 30 Sekunden in den Händen gleichmäßig zu verteilen.

### Feststellung der Identität

Bei einer Identitätsfeststellung ist das Ausweisdokument zum Abgleich so zu vorzulegen, dass der Wahlvorstand dieses nicht berühren muss.

### Schreibmaterial

Für die Wahlhandlung darf ein selbst mitgebrachter (nicht radierfähiger) Stift genutzt werden. Im Wahllokal werden Kugelschreiber zur einmaligen Nutzung herausgeben und Stimmabgabe wieder eingesammelt. Nach der Desinfizierung durch den Wahlvorstand kann der Kugelschreiber wiederverwendet werden. Die Wahlbehörde stellt die entsprechenden Desinfektionsmittel und Behältnisse zur Verfügung.

## **II. weitere Maßnahmen der Wahlvorstände**

### Mund-Nasen-Schutz

Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes besteht nicht bei Mitgliedern des Wahlvorstandes, die ihren Sitzplatz eingenommen haben, und wo der Mindestabstand zu allen weiteren Personen eingehalten wird oder andere wirksame Schutzmaßnahmen (z.B. Abtrennung durch Plexiglas) vorhanden sind. Für die jeden Wahlvorstand werden Plexiglasabtrennungen zur Verfügung gestellt.

### Lüften

Das Wahllokal ist regelmäßig ausreichend zu lüften. Hierfür sollte, wenn möglich, eine Quer- oder Stoßlüftung erfolgen.

### Entgegennahme der Wahlbenachrichtigungskarten

Die Mitglieder des Wahlvorstandes, welche die Wahlbenachrichtigungskarten entgegennehmen, sollen entweder Einweghandschuhe tragen oder sich regelmäßig die Hände mit Flüssigseife waschen bzw. desinfizieren.

### Desinfektionsmittel

Vor dem Wahllokal ist ein Tisch mit Desinfektionsmittelspender aufzustellen. Ein weiterer Spender ist beim Wahlvorstand vorzuhalten. Die Spender sind regelmäßig auf den Füllstand zu kontrollieren und bei Bedarf aufzufüllen.

### Reinigung

Alle genutzten Tische und Stifte sowie sonstigen Kontaktflächen (z.B. Türklinken) sind anlassbezogen nach eigenem Ermessen zu reinigen.

### Aufbau des Wahllokals

Das Wahllokal ist so aufzubauen, dass der Mindestabstand nach Möglichkeit jederzeit eingehalten werden kann.

Die Wahlurne soll so platziert werden, dass ein nahes Aufeinandertreffen von Personen, die ihre Stimme bereits abgegeben haben, und Personen, die ihre Stimmzettel erhalten, weitgehend vermieden wird – Einbahnstraßenregelung.

### Überwachung der Hygienemaßnahmen

Der Wahlvorstand soll Personen, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, entsprechend auf diese hinweisen und deren Einhaltung fordern.

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass auch Personen, die gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung verstoßen, ihr Wahlrecht ausüben können – es sollten sich dann keine weiteren Wähler im dem Wahllokal aufhalten.

Personen (Wähler und Wahlbeobachter) ohne medizinische Schutzmaske dürfen die Wahllokale nur betreten, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung vorweisen können. Diese Personen dürfen sich in den Briefwahlräumen für maximal 15 Minuten aufhalten. Es ist auf einen größeren Sicherheitsabstand zu achten. Nach Verlassen des Raumes ist gut und ausreichend zu lüften.

Sollte es die Situation erfordern bzw. der Wahlvorstand eine Gefahr für Leib und Leben der an der Wahl beteiligten Personen erkennen, ist die verursachende Person entsprechend dem Hausrecht des Wahllokals zu verweisen oder die Polizei einzuschalten. Eine Rücksprache mit dem Wahlamt ist jederzeit möglich. Die Wahlvorstände werden gebeten, etwaige grobe Vorfälle als besondere Vorkommnisse mit in die Wahlniederschrift aufzunehmen.

### **III. Auszählung des Wahlergebnisses Urnenwahllokal**

Der Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne und leert diese aus. Die Mitglieder des Wahlvorstandes vergewissern sich nacheinander davon, dass die Urne vollständig geleert wurde. Dabei ist der Mindestabstand einzuhalten. Während des gesamten Auszählungsvorganges ist von allen Mitgliedern ein Mund-Nase-Schutz zu tragen. Beim Auffalten der Stimmzettel sowie beim Sortieren und Auszählen der Stimmenzettel ist soweit möglich der Mindestabstand zu wahren. Sofern dies nicht möglich ist, sind die Spuckschutzwände so umzustellen, dass diese zwischen den Wahlhelfern/ Hilfspersonen stehen. Soweit möglich werden alle zu zählenden Unterlagen jeweils von der gleichen Person nachgezählt, damit ein Durchreichen von Unterlagen durch den gesamten Wahlvorstand weitgehend unterbleibt.

Die Auszählungshandlung selbst erfolgt nach den wahlrechtlichen Vorgaben. Soweit möglich haben die Wahlhelfer dabei den Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten oder eine Mund-Nasen-Abdeckung (siehe oben) zu tragen. Ferner ist auf eine gleichmäßige Verteilung der Wahlhelfer auf beide Seiten des Spuckschutzes zu achten.

Wahlbeobachter und die Öffentlichkeit der Auszählung müssen gewahrt werden. Der Wahlvorsteher achtet darauf, dass sich nicht zu viele Personen in dem Raum aufhalten. Das Tragen einer Maske ist unbedingt einzuhalten.

### **IV. Auszählung der Briefwahl**

Um den Infektionsschutz zu wahren wird die Auszählung der Briefwahl in den großen Räumen des Rathauses stattfinden. Es bestehen die gleichen Maßnahmen wie in den Urnenwahllokalen.

In den Briefwahllokalen besteht die Pflicht eine medizinische Schutzmaske zu tragen. Zudem haben die Wahlhelfer\*innen die Möglichkeit, sich regelmäßig die Hände zu waschen.

Personen (Wähler und Wahlbeobachter) ohne medizinische Schutzmaske dürfen die Wahllokale nur betreten, wenn sie eine ärztliche Bescheinigung vorweisen können. Diese Personen dürfen sich in den Briefwahlräumen für maximal 15 Minuten aufhalten. Während und nach dem Aufenthalt unbedingt lüften!

Den Wahlhelfer\*innen in den Briefwahlbezirken werden, ebenso wie in den Urnenwahlbezirken, Hand- und Flächendesinfektionsmittel sowie neutrale medizinische Schutzmasken in ausreichender Menge zur Verfügung gestellt.

Ausschluss von Personen mit Infekten. Es wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Krankheitsanzeichen nicht an der Briefwahlauszählung teilnehmen dürfen.

## **V. Abschluss der Wahlhandlung**

Die dem Wahlamt zu übergebenden Unterlagen werden verpackt möglichst durch die gleichen Personen wie beim Auszählen. Sämtliche sonstige Gegenstände (Inhalt der Kiste Wahlvorstand) sind zu verpacken und in der Wahlbehörde abzugeben. Die Wahlurne und die weitere Ausstattung des Wahllokales (Spuckschutz, Desinfektionsmittel) verbleiben in dem Wahllokal und werden am Folgetag vom Gemeindepersonal weggeräumt. Der Wahlvorsteher und Schriftführer übergeben die Niederschriften samt Anlagen und alle weiteren zu übergebenden Wahlunterlagen (verpackte Stimmzettel und Schlüssel für das Wahllokal etc.) im Rathaus, Bürgeramt. Die Wahlbehörde kontrolliert die Niederschriften nebst Anlagen auf Richtigkeit und Vollständigkeit zusammen mit den Wahlvorstehern und Schriftführern unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern. Sofern dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, ist eine Mund-Nasen-Abdeckung zu tragen. Sollten weitere Brief- und/ oder Urnenwahlvorsteher und Schriftführer zeitgleich die Unterlagen im Wahlamt abgeben ist ein Wartebereich eingerichtet.

## **VI. Ausstattung der Wahlvorstände/Wahllokale**

Jeder Wahlvorstand wird mit folgenden Hygieneartikeln und zusätzlichen Materialien ausgestattet:

- Handdesinfektionsmittelspender
- Handdesinfektionsmittel
- Sprühdessinfektionsmittel (zur Oberflächendesinfektion und Desinfektion der Schreibgeräte)
- Haushaltsrolle
- Einweghandschuhe (Nitril, Größe S bis XL)
- FFP2-Masken
- medizinischer Mund-Nasen-Schutz
- Kugelschreiber (mind. 50 Stück für wiederholte Verwendung nach Desinfektion) mit Ablagen
- 3 Hygieneschutzwand (für die Kontaktplätze und hinter/neben der Wahlurne)
- Markierungsklebeband
- Hinweisschilder (Hygieneregeln und Wegbeschilderung)

## **VII. Kontaktdaten der Wahlbehörde**

Gemeinde Wustermark  
Fachbereich I – Bürgeramt  
Hoppenrader Allee 1  
14641 Wustermark

E-Mail: [wahlen@wustermark.de](mailto:wahlen@wustermark.de)  
Telefon: 033234 73 333

H. Schreiber  
Der Bürgermeister